

SHOTOKAN - BRAUNSCHWEIG

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.
und im Deutschen JKA-Karate-Bund e.V



DOJOORDNUNG

Die vorliegende Mitgliedsordnung ist verbindlich für alle aktiven und passiven Mitglieder im SHOTOKAN BRAUANSCHWEIG. Die Mitgliedschaft (aktiv und passiv) schließt die Mitgliedschaft im Deutschen Karate Verband (DKV) mit ein. Der jährliche Verbandsbeitrag wird jeweils im Januar vom Konto des Mitglieds abgebucht. Zusätzlich kann auch die Mitgliedschaft im Deutschen-JKA-Karate-Bund erworben werden.

Aktive Mitglieder in anderen Budo-Künsten (Qi-Gong, Zazen) sind von den Karateverbandsbeiträgen nicht betroffen. Hierfür gelten besondere Regelungen.

1. Die Mitglieder sind angehalten, den Unterricht regelmäßig zu besuchen, Rücksichtnahme untereinander zu üben und den Weisungen der Ausbilder/innen gewissenhaft nachzukommen. Die Trainingszeiten sind verbindlich der entsprechenden Graduierung einzuhalten. Die Teilnahme an anderen Trainingszeiten bedürfen der Zustimmung des Chiefinstruktors.
2. Während des Aufenthalts in den Übungsräumen gilt neben der Dojoetikette die zuständige Hausordnung. Außenstehende, soweit sie nicht als Gäste eingeladen sind, können den Unterricht nicht beiwohnen.
3. Die Weitergabe der im Unterricht erworbenen Kenntnisse - insbesondere die Unter-richtung von Außenstehenden - ist nicht erlaubt. Eine evtl. Anwendung erlernter Techniken in der Öffentlichkeit ist nur unter den nach § 32 StGB aufgeführten Um-ständen zulässig und muss sofort dem Vorsitzenden/Sensei gemeldet werden.
4. Bei allen während des Trainings auftretenden Verletzungen oder Beschwerden ist der Ausbilder/in sofort zu verständigen. Mitglieder, die an Fußpilz oder anderen leicht an-steckenden Erkrankungen leiden, dürfen nicht am Training teilnehmen.
5. Alle Karateka, die am Training teilnehmen, müssen krankenversichert sein. Für alle ordentlichen, erwachsenen Mitglieder besteht Unfall-Versicherungsschutz über den Landessportbund, bei Kinder und Jugendlichen über den Gemeinde-Unfall-Verband. Das Dojo, seine Übungsleiter und sein Vorstand haften nicht bei Unfällen nicht ausreichend krankenversicherter Personen, bei Diebstahl und Verlust. Der Haftungsausschluss gilt auch für Personen- und Sachschäden, die außerhalb der bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherung liegen.
6. Die Karateka sind angehalten, sich entsprechend der Etikette im Karate Do zu verhalten.
7. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Übertragung auf Dritte bei Austritt, Ausschluss, Dojowechsel oder Beurlaubung, ist nicht möglich.
8. In den Schulferien besteht generell kein Anspruch auf Training.
9. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Dojo und seinem Vorstand.
10. Verstöße gegen die Ordnungen, unwürdiges Benehmen - auch außerhalb des Dojo - Schädigung des Ansehens des Dojo, Verbandes oder Ausbildern können zum

Ausschluss führen. Beispiele hierfür: Prüfungen ohne Zustimmung ablegen, Schlägereien, unwürdiges Verhalten gegenüber Sensei, Trainern, Vorstand, etc.. Hierfür bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.

SHOTOKAN BRAUNSCHWEIG e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.
und im Deutschen JKA-Karate-Bund e.V



DOJOETIKETTE

1. Der Karateka erscheint pünktlich zur Übungsstunde und verlässt das Dojo nicht vor dem offiziellen Übungsschluss. In Ausnahmefällen ist der Sensei vor Beginn der Einheit zu unterrichten.
2. Bei verspäteten Übungsbeginn erfolgt eine selbständige Konzentrationsübung im seiza (Fersensitz), als Einstimmung auf den Unterricht. Die Aufnahme der Übungseinheit erfolgt erst nach Aufforderung durch den Sensei.
3. Bei Übungsunterbrechung/Übungsabbruch (Verletzung, Übelkeit etc.) erfolgt ein Abgrüßen zum Sensei. Der Karateka bindet sich den Gürtel ab und verfolgt im Schneidersitz vom Rand aus die Übungsstunde. Wird die Übung wieder aufgenommen, erfolgt wiederum das Angrüßen zum Sensei.
4. Bei Betreten und Verlassen des Dojo erfolgt eine Verbeugung diagonal zum Dojo.
5. Der Karateka folgt dem Unterricht konzentriert und wachsam (zanshin). Er stört den Unterricht nicht durch Gespräche etc.
6. Gegenseitige Hilfe - hier vor allem von höhergraduierten Karateka, die dazu durch Verbeugung aufgefordert werden - ist selbstverständlich.
7. Vor und nach jeder Partnerübung, beim Kumite und bei jeder Kata erfolgt eine Verbeugung zum Sensei oder Partner (Respekt, gegenseitige Höflichkeit).
8. Karate Do wird in einem freundschaftlichen Geist („hart aber fair“) mit dem Ziel ausgeführt, den Partner nicht zu verletzen. (Körperschule/Selbstdisziplin). Auch bei Verletzungen hat der Karateka sich immer unter Kontrolle.
9. Kurze und saubere Finger- und Fußnägel sowie gewaschene Füße gehören zur Körperpflege des Karateka (Verletzungsgefahr/ Hygiene).
10. Karateka tragen keine Ringe, Ketten etc. in der Übungsstunde. (Verletzungsgefahr).
11. Der Karateka lässt sich am Ende jeder Übungsstunde seine Teilnahme auf seiner Trainingskarte durch den Trainer/in bestätigen. Karateka, die eine Gürtelprüfung ablegen wollen, müssen ihre regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden mit ihrer Trainingskarte nachweisen. 50-60 Trainingseinheiten und die Zustimmung des/der Trainers/in sind neben einer Mindestwartezeit die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Gürtelprüfung. Dan-Prüfungen können nur mit Zustimmung des Chiefinstructors erfolgen. Die Teilnahme an den Übungseinheiten erfolgt an den der Graduierung entsprechenden Einheiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chiefinstructor.
12. Das japanische Wort „Oss“ ist Ausdruck des „Verstehens“, der Zustimmung und des Grüßens.

Beachte auch die 5 Dojo-Grundregeln (Dojokun) und die 20 Dojo-Vorschriften nach Funakoshi!

KARATE DO BEGINNT UND ENDET MIT HÖFLICHKEIT UND RESPEKT!